

ARTIC. CL.

Alia homicidiorum genera, in quibus nulla culpa admissa & pœna cessare intelligitur, si modus quidem non excedatur.

Hernach werden etliche Entleibung in gemein berührt / die auch Entschuldigung auff ihn tragen mögen / so darin ordentlicher Weis gehandelt wird.

Seyn sonst andere mehr Entleibung / die etwan aus unsträflichen Ursachen beschehen / so dieselben Ursachen recht und ordentlich gebraucht werden / als da einer jemand um unkeuscher Werck willen / die er mit seinem Eheweib oder Tochter übet / erschlägt / wie vor in dem 121. Articul des Ehebruchs / ansehend ; Item / so ein Ehemann einem andern / ic. gesetzt ist.

Item / so einer zu Rettung eines andern Leib / Leben oder Gut / jemand erschlägt. Item / so Leute tödten / die ihre Sinne nicht haben. Mehr / so einem jemand von Ampts wegen zu fahen gebühret / der unziemlichen / freventlichen Widerstand thut / und derselbige Widersässig darob entleibt würde.

Item / so jemand einen bey nächtllicher Weis gefährlicher Weis in seinem Haus findet und erschlägt / oder / so einer ein Thier hat / das jemand tödtet / und er dergleichen Bosheit darvor von dem Thier nicht gesehen / oder gehöret hat / wie hievor in dem 136. Articul / ansehend ; Item / hat einer ein Thier / ic. darvon gesetzt ist. Die nechst obgemeldte Fälle alle haben gar viel Unterscheid / wann die Entschuldigung / oder keine Entschuldigung anff ihnen tragen / das alles zu lang zu beschreiben und zu erklären wär / und dem gemeinen Mann auch irrig und ärgerlich seyn möchte / wo solches alles in dieser Ordnung solt begriffen werden. Hierum / so dieser Sach eine für den Richter und Urtheiler kommt / sollen sie bey den Rechtsverständigen / und an Enden und Orten / wie zu Ende dieser unser Ordnung angezeigt / Raths gebrauchen / und ihnen nicht eigene unvernünftige Regel oder Gewonheit darin zu sprechen / machen / die dem Rechten widerwertig seyn / als je zu Zeiten an den peinlichen Gerichten bisher beschehen / daß die Urtheiler / den Unterscheid jeder Sach nicht hören und bewegen / das ist eine grosse Thorheit / und folget daraus / daß